



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Neuregelungen im Energiebereich für 2017

Mit Beginn des Jahres 2017 ergeben sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienzmaßnahmen einige Neuerungen.

Zukünftig wird der Vergütungssatz für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren nicht mehr staatlich festgelegt, sondern per Ausschreibung am Markt ermittelt. Das Angebot mit dem günstigsten Preis erhält den Zuschlag und die dementsprechende 20-jährige Vergütung. Kleine Anlagen mit einer Leistung bis 750 kW betrifft diese

Neuregelung jedoch nicht. Diese Anlagen erhalten weiterhin die staatlich festgelegte Vergütung. Seit 1. Januar 2017 ist die Anbringung eines Heizungslabels an Heizkesseln, die älter als 15 Jahre sind, durch den Bezirksschornsteinfeger Pflicht. Dafür entstehen keine Kosten. Das Label zeigt an, wie effizient die eingebaute Heizung ist. Zusätzlich zum Energielabel wird ein kostenfreies Faltblatt ausgegeben, das über Möglichkeiten zur Heizungsoptimierung informiert. Sollten Sie den Austausch bzw. die Optimierung Ihrer Heizungsanlage vorsehen, er-

halten Sie von der Energieagentur des Landkreises Bautzen auch 2017 eine kostenfreie Erstberatung.

Halogen-Metalllampen (HQL-Lampen) und Quecksilberdampflampen (HQL-Lampen) dürfen ab 1. Januar 2017 weder verkauft noch eingebaut werden, wenn die Lichtausbeute weniger als 80 Lumen pro Watt beträgt. Die beiden Lampentypen befinden sich teilweise noch in Außen- bzw. Straßenbeleuchtungen im Einsatz. Für den Austausch der Innen-, Außen- und Straßenbeleuchtung können Kommunen

bis zu 60 % der Investitionskosten gefördert bekommen. Sollten Sie einen Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an die Energieagentur des Landkreises Bautzen.

Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 380 2100
E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen



Beschluss Haushaltssatzung 2017

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349).

Bautzen, den 14.12.2016
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) erlässt der Stadtrat Bautzen folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 74.981.080,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 73.311.161,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 1.669.919,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 1.669.919,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 600.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 704.274,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf -104.274,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von

- Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf -104.274,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 1.669.919,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf -104.274,00 EUR
- Gesamtergebnis auf 1.565.645,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 66.502.986,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 66.998.098,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -495.112,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.622.596,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.593.826,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.971.230,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -5.466.342,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf -5.466.342,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.348.608,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 vom Hundert
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 vom Hundert
- Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat und vom Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß §§ 32 i. V. m. 40 Nr. 1 Sächs-KomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 Sächs-Kom-HVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit Geldanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen/Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht.

Bautzen, 17.01.2017
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als

von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung 2017 liegt

vom 25. Januar 2017 bis 1. Februar 2017

in der Stadtkämmerei, Gewandhaus, Zimmer 209 / 210,

Montag und Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.



AMTSBLATT

HAMTSKE ŁOPJENO

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de Texte Tobias Schilling, André Wucht Druck Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug I & W Gesellschaft für Information und Werbung mbH, Kirchstraße 25, 01877 Bischofswerda

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt